

BGer 1B_542/2022 vom 17. November 2022

Bundesgericht, 2022-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_542_2022

FR: TF 1B_542/2022 du 17 novembre 2022

IT: TF 1B_542/2022 del 17 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Am 26. September 2022 ist das Kantonsgericht Wallis in der Besetzung Jérôme Emonet (Richter) und Milan Kryka (Gerichtsschreiber) auf das Ausstandsgesuch von A. _____ gegen Kantonsrichter Emonet nicht eingetreten und hat dasjenige gegen Staatsanwalt Lehner abgewiesen, soweit es darauf eingetreten ist. Das gegen ihn persönlich gerichtete Gesuch hat Kantonsrichter Emonet selber beurteilt, weil er es als offensichtlich unbegründet einstufte. Das Ausstandsgesuch gegen Staatsanwalt Lehner beurteilte er insoweit als rechtsmissbräuchlich, als A. _____, der bereits wiederholt erfolglos dessen Ausstand verlangt hatte, keine neuen Ausstandsgründe geltend machte. Der einzige neu erhobene Vorwurf - Staatsanwalt Lehner habe eine Nichtanhandnahmeverfügung und einen Strafbefehl erlassen, die in sich widersprüchlich seien - würde, selbst wenn er, was offen sei, zuträfe, keinen besonders schweren Verfahrensfehler darstellen, der auf eine Befangenheit des Staatsanwaltes schliessen lassen könnte.

Mit Eingaben vom 15. und vom 17. Oktober 2022 erhebt A. _____ Beschwerde gegen diese Verfügung des Kantonsgerichts.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2; je mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer setzt sich mit dem angefochtenen Entscheid nicht sachgerecht auseinander. Die Beschwerde erschöpft sich vielmehr in einer allgemeinen, unbelegten und teilweise ungebührlichen Polemik gegen die kantonalen Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden und einzelne ihrer Vertreter sowie gegen das Bundesgericht, insbesondere dessen Präsidentin und einen mit seinen Angelegenheiten befassten Gerichtsschreiber. Darauf ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.